

Förderverein Grundschule Wekeln e.V.

Plutoweg 24, 47877 Willich



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Wekeln". Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein", in der Abkürzung "e.V.".

Sitz des Vereins ist: Städt. Grundschule Wekeln, Plutoweg 24, 47877 Willich

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke indem er

- a) die pädagogische Arbeit der Schule ideell unterstützt,
- b) Verständnis und Interesse für die Belange der Schule in der Öffentlichkeit fördert,
- c) Zusätzliche Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung der Einrichtung, für die Durchführung von Veranstaltungen der Schule und für soziale und pädagogische Zwecke, sofern diese nicht aus dem laufenden Haushaltsetat der Schule bestritten werden können oder diesen übersteigen.

Zweck des Vereins ist auch die Betreuung von Schulkindern der Grundschule vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts sowie an unterrichtsfreien Tagen in der Zeit von 8.00 – 13.00/13.30/13.59 Uhr. Die Betreuung ist eine Schulveranstaltung, die in der Verantwortung der Schule durchgeführt wird. Für diese Maßnahme gelten die einschlägigen Schulgesetze, Erlasse und Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 24.3.1997, des SchVG, die ASchO und die AO-GS.

Die Betreuung obliegt den vom Verein eingestellten und entlohten Betreuungspersonen. Sollten die dem Verein durch Vertrag verpflichtete Betreuungspersonen aus Gründen, die in den Betreuungspersonen selbst liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um eine Ersatzperson. Sollte dies nicht gelingen, so besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung.

Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden und wird vertraglich vereinbart.

Sämtliche Kosten, die dem Verein durch die angebotene Betreuungsmaßnahme entstehen, sind anteilig von den Vereinsmitgliedern zu tragen, die diese Leistung in Anspruch nehmen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Interessen.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins an die Stadt mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke der Grundschule Wekeln - ersatzweise ihrer Rechtsnachfolgerin - zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die Grundschule und können ihr nicht entzogen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Durch Kündigung seitens des Mitgliedes. Sie kann nur schriftlich an den Vereinsvorstand mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- b) Durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat.
- c) Durch Beschluss des Vorstandes, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe über den Mindestbeitrag hinaus jedem Mitglied freigestellt ist. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt 15 EUR jährlich. Freiwillige Förderbeträge (Spenden) sind erwünscht.

Der anteilige Kostenbeitrag an den Aufwendungen für die Betreuungsmaßnahme wird vom Vorstand ermittelt und schriftlich bekannt gegeben. Der Kostenbeitrag wird monatlich im Voraus erhoben. Beitragsänderungen werden vor der Abbuchung schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie findet als Jahreshauptversammlung im Herbst statt.

. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn mindestens zehn Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich als Brief oder E-Mail an die hinterlegte Adresse mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- sonstige Angelegenheiten des Vereins.

Ihr ist vom Vorstand ein Jahresbericht und ein Kassenbericht vorzulegen. Sie bestimmt die Kassenprüfer. Die Kassenprüfung ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen.

§13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- einem oder zwei Kassenwarten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand kann erweitert werden durch einen bis fünf Beisitzern aus der Elternschaft und/oder der Lehrerschaft. Sie können der Mitgliederversammlung u.a. von der Schulpflegschaft bzw. der Lehrerkonferenz vorgeschlagen werden. Werden sie in der Mitgliederversammlung bestätigt, so erhalten sie das volle Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, ein.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er legt einmal jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht vor. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der **anwesenden** Vorstandsmitglieder.

§ 14 Beschränkung

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 15

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 16

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen.

Willich, den 12.02.2019

Zuletzt geändert am 13.02.2019